



Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:

Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

- A bis 25 kW **A** A1 **B** B1 **C** C1 C1/118 **D** D1 **BE** **CE** C1E **DE** D1E **F** **G** **M** BPT/121 BPT/122 Trolley/110

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (auch Geburtsname)

Vorname(n)

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

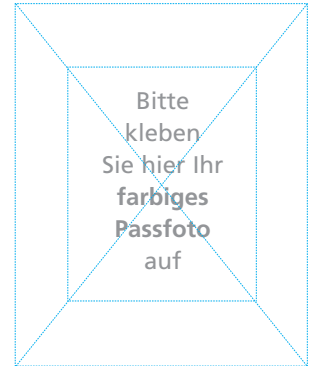
weiblich

männlich

Früherer Wohnort

bis

▽ **Unterschrift Gesuchsteller/in** (innerhalb dieses Feldes in **schwarzer** Farbe) ▽



(aktuelles **farbiges** Passfoto im Format 35 x 45 mm)

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch die zuständige Behörde

Datum

Stempel und Unterschrift

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

2.1 Leiden Sie an einer nicht folgenlos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane? ja nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ja nein
- Nierenkrankheit? ja nein
- Nervenkrankheit? ja nein
- Krankheit der Bauchorgane? ja nein
- Unfallverletzung? ja nein

2.2 Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen? ja nein
- Schwächezuständen? ja nein
- Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel, Arzneimittel)? ja nein
- Geisteskrankheiten? ja nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? ja nein
- Gehörlosigkeit? ja nein

2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?

nein ja

Wenn nein: zu hoch zu niedrig

2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol-
kranke hospitalisiert?

ja nein

2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für
Rauschgift durchgemacht?

ja nein

2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-
oder Gemütskranke hospitalisiert?

ja nein

2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder
Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines
Motorfahrzeuges hindern könnten?

ja nein

2.8 Bemerkungen:

4. Sehtest (gültig 24 Monate)

➔ Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Arzt ◀

4.1 Sehschärfe: Fernvisus

unkorrigiert

korrigiert

R: L: R: L:

4.2 Horizontales Gesichtsfeld

- keine Einschränkung $\geq 140^\circ$ $< 140^\circ$
- Ausfälle: nein ja: rechts links

4.3 Augenbeweglichkeit

- nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft

Doppelbilder: nein ja, Blickrichtung _____

4.4 Stereosehen

Bestehen wesentliche Einschränkungen? ja nein

4.5 Pupillenmotorik

Liegt eine Anisokorie vor? ja nein

Lichtreaktion prompt (beidseitig) verzögert oder fehlend

Resultat

- Anforderungen der Gruppe erfüllt.
- Ohne Sehhilfe mit Brille oder Kontaktlinsen
- Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen / Stempel und Unterschrift:

Datum: _____

3. Stehen Sie unter Vormundschaft?

ja nein

Name und Adresse des Vormundes:

Für Minderjährige / Bevormundete Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

5. Bisherige Ausweise

5.1. Besitzen Sie oder besaßen Sie schon
einen Lernfahr- oder Führerausweis

ja nein

5.2. Von welchem Kanton oder Staat wurde er ausgestellt?

5.3. Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder
Führerausweis verweigert oder entzogen oder
das Führen von Fahrzeugen verboten?

ja nein

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird gemäss Art. 97 SVG bestraft und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Gesuchskontrolle

ADMAS

Arzt

Kontrollfahrt

Fahrpraxis

Auflagen

PIN



Internet: www.stva.zh.ch

E-Mail: info@stva.zh.ch

8036 Zürich

Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur

Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

8105 Regensdorf

Riedthofstrasse 192
Tel. 058 811 50 00
Fax 058 811 50 01

8340 Hinwil

Studbachstrasse 8
Tel. 058 811 40 00
Fax 058 811 40 01

Lernmittel für die Prüfungsvorbereitung

Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) produziert keine Fragenkataloge mehr, sondern legt die Herstellung und den Verkauf der Lernmittel in die Hände des Fachhandels. Die Produktpalette reicht von Internetplattformen bis hin zu konventionellen Lernkarten. An der Theorieprüfung im Strassenverkehrsamt wird es keine Änderungen geben.

Auf der Homepage der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (www.asa.ch), bei Ihrer Fahrlehrerin bzw. Ihrem Fahrlehrer oder im Fachhandel erhalten Sie Auskunft über die empfohlenen Lernmittel sowie nähere Angaben über die einzelnen Produkte. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich legt keine Lernmittel-Empfehlungslisten auf.

Passfoto

Das Passfoto hat grundsätzlich den Richtlinien "**Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten**" des Bundesamtes für Polizei zu entsprechen, wobei für den Lernfahr- und Führerausweis zwingend ein farbiges Passfoto verlangt wird. (www.schweizerpass.admin.ch)

Beilagen bei Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises (Zutreffendes ankreuzen)

- Identitätskarte oder Pass für CH-Bürger/innen **im Original** / gültiger Ausländerausweis **im Original**
- Nothilfeausweis **im Original**
- Kopie des gültigen Lehrvertrages bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechaniker-Lernenden

Beilagen bei Umtausch eines ausländischen Führerausweises (Zutreffendes ankreuzen)

- Gültiger Ausländerausweis **im Original** / Schriftenempfangsschein für CH-Bürger/innen
 - Ausländischer Führerausweis **im Original**
-

Haben Sie ...

- ein farbiges, aktuelles Passfoto aufgeklebt?
- das Formular unterhalb des Fotos unterschrieben?
- das Formular vollständig ausgefüllt?
- die Hinweise auf Seite 3 beachtet?

Ort und Datum des Gesuches:

1. Identifikation bzw. Personaliennachweis (VZV Art. 11)

Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der/die Gesuchsteller/in persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto (CH-Bürger/in: Identitätskarte/Pass, Ausländer/in: gültiger Original-Ausländerausweis) vorlegen. **Dies trifft auf alle Personen zu, die noch nie einen schweizerischen Lernfahr- oder Führerausweis besessen haben.** Diese Erstidentifikation kann sowohl beim Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons wie auch bei der Einwohnerkontrolle bzw. Verwaltung der Wohnsitzgemeinde vorgenommen werden. In beiden Fällen wird dafür eine Gebühr erhoben. Das Gesuch wird von der Gemeindeverwaltung direkt dem Strassenverkehrsamt zugestellt.

2. Sehtest (VZV Art. 9)

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises muss der/die Gesuchsteller/in das Sehvermögen bei einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einem/r von der kantonalen Behörde anerkannten Augenoptiker/in summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis ist auf dem Gesuchsformular in der Rubrik 4 festzuhalten. Der Sehtest darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Bei den höheren Kategorien C, C1, D1, D oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) wird der Sehtest vom Vertrauensarzt bzw. von der Vertrauensärztin durchgeführt.

3. Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der/die Gesuchsteller/in eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen (Nothilfeausweis) **im Original** beilegen, sofern er/sie nicht schon im Besitz einer der erwähnten Führerausweiskategorien ist. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

4. Prüfung der Basistheorie (VZV Art. 13)

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorie A, B, C oder D oder der Unterkategorie A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorie BE, CE, oder DE oder der Unterkategorie C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorie F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für zwei Jahre. Die Prüfung der Basistheorie kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden. Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (VZV Art. 15).

5. Kurs über Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

6. Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler/innen (VZV Art. 19) und praktische Führerprüfung

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem/r Inhaber/in der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie IV bzw. A absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf Stunden bzw. des Führerausweises der Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der/die Gesuchsteller/in für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A die Unterkategorie A1, dauert die Grundschulung sechs Stunden. Die abgeschlossene Grundschulung ist ein Jahr lang gültig (Weisung ASTRA vom 28.2.2003).

Beachten Sie für die praktische Motorrad-Führerprüfung die besonderen Hinweise (Merkblatt oder Internet) in Bezug auf den Winterbetrieb und der motorradspezifischen Sicherheitsausrüstung.

7. Fahrpraxis (VZV Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht für Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus oder während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B oder während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben.


















Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1, geführt haben. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der/die Gesuchsteller/in darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres vor der Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, vor der Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

8. Umschreibung ausländischer Führerausweis (VZV Art. 25 und 42 ff.)

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer/innen aus dem Ausland, **die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen** und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben sowie Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen. **Beachten Sie die besonderen Hinweise auf unserem Merkblatt, auch abrufbar unter www.stva.zh.ch/internet/ds/stva/de/forms**

Führerausweiskategorien

			Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A	bis 25 kW 	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	nein
A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder 2 Jahre Fahrpraxis mit A bis 25 kW	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum bis 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder einer Nenn- bzw. Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren.	16 Jahre	nein
		Die übrigen Motorräder der Unterkategorie A1 (mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW).	18 Jahre	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1/118		Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.	18 Jahre	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
F		Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
		Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h).	18 Jahre	nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport				
BPT/121		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In der Kategorie D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	} Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122		Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte. (Ablegen einer praktischen Prüfung)		
Trolley/110		Trolleybus	21 Jahre	ja